

Auf Elisabeth Selberts Spuren

Im Januar 2006 in Kassel hatten die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung und der Präsident des Amtsgerichts Kassel zu einer Veranstaltung über Elisabeth Selbert eingeladen. Sie stand unter dem Motto: „... dieser Tag war ein geschichtlicher Tag“



Prof. Dr. Jutta Limbach, derzeitige Präsidentin des Goethe-Instituts und ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts hielt den folgenden Festvortrag:

„Auf Elisabeth Selberts Spuren: Die Gleichheit von Frau und Mann im deutschen und europäischen Verfassungsrecht“.



Elisabeth Selbert – eine früh emanzipierte Frau

Elisabeth Selbert war in ihrem privaten wie beruflichen Leben eine emanzipierte Frau. Sie führte mit ihrem Mann Adam Selbert eine vom Gesetz nicht vorgesehene partnerschaftliche Ehe und trug – trotz min-derjähriger Kinder – durch ihre Berufstätigkeit entscheidend zum Familienunterhalt bei. Schauen wir kurz auf ihr beispielewütiges Leben zurüch:

Früh engagiert sie sich in der Politik, wird als Sozialdemokratin Mitglied des Gemeindeparlaments und tritt schon in der ersten Reichsfrauenkonferenz 1921 für die Rechte der Frauen ein. Ihr Ehemann ermutigt sie, das Abitur nachzuholen. Bereits 30 Jahre alt, entschließt sie sich in Marburg Jura zu studieren. Als sie dort keinen Doktorvater findet, wechselt sie nach Göttingen.

Nach sechs Semester macht sie das Erste juristische Staatsexamen. Ein Jahr darauf promoviert sie mit einer familienrechtlichen Dissertation, in der sie sich für den Wegfall des Verschuldensprinzips bei der Ehescheidung ausspricht. Überhaupt ist das patriarchalische Familienrecht ihr bevorzugter Gegenstand der Kritik. Im Jahre 1934 wird sie – kurz bevor das NS-Regime Frauen aus der Justiz ausschließt – als Rechtsanwältin zugelassen. Als ihr Mann ins Konzentrationslager gebracht wird und nach seiner Entlassung keine Arbeit aufnehmen darf, ernährt Elisabeth Selbert allein die vierköpfige Familie.

Dieser durch Meinungsfreude, Entschlusskraft und Selbstdisziplin geprägte Lebensweg prädestinierte Elisabeth Selbert dazu, frauenpolitischer Störfaktor im Parlamentarischen Rat zu werden, als es um die Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ging. An sich war es Sache des Ausschusses für Grundsatzfragen, sich mit der Gleichheit vor dem Gesetz auseinanderzusetzen. Diesem gehörte Elisabeth Selbert allerdings nicht an. Denn sie glaubte, dass die Festschreibung der Gleichberechtigung der Frau in der Verfassung ganz selbstverständlich sei. Hatten doch die Frauen in zwei Weltkriegen unter Beweis gestellt, dass sie die Geschicke in der Familie, Gesellschaft und Wirtschaft zu lenken verstehen (siehe: Mundzeck, S. 123).

Der Niedersächsische Landtag hatte Elisabeth Selbert in den Parlamentarischen Rat gewählt, der bekanntlich in den Jahren 1948/49 das Grundgesetz formulierte – eine Aufgabe, die in verschiedenen Ausschüssen verwirklicht wurde. Elisabeth Selbert entschied sich dafür, an den Justizgrundrechten und der Organisation der Rechtsprechung mitzuarbeiten. Nach ihrer Erfahrung mit der Justiz im Nationalsozialismus hielt sie es für besonders wichtig, dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gedanken der Gewaltenteilung zur Geltung zu verhelfen. Sie machte sich vor allem stark für ein Bundesverfassungsgericht zum Schutz der Grundrechte.

Die Sternstunde der Elisabeth Selbert

Zurückgekehrt in den Hauptausschuss musste Elisabeth Selbert dann aber entgeistert feststellen, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates keine Erwähnung im Grundgesetz wert war. Das forderte ihren Kampfgeist heraus. Die Stimmung im Parlamentarischen Rat war nicht günstig. Gleich bei Eröffnung der Sitzung mahnte der Vorsitzende Carlo Schmid von der SPD die Abgeordneten "auf den Ehrgeiz zu verzichten, die Grundrechtskataloge der Welt um einen neuen Artikel oder eine neue Formulierung zu bereichern" (Stenographische Protokolle des Hauptausschusses, S. 205).

Auch musste sich Elisabeth Selbert, die ja im Ausschuss für Grundsatzfragen nicht mitgewirkt hatte, entgegen halten lassen, dass man sich schließlich im Hauptausschuss bereits ausgiebig mit diesem Thema befasst und alle Argumente sorgfältig gegeneinander abgewogen habe (Stenographische Protokolle des Hauptausschusses, S. 206 f.).

Doch Elisabeth Selbert ließ sich nicht beirren. Leidenschaftlich stritt sie für ihren Antrag. Sie erhielt zwar grundsätzlich durchaus Zustimmung für ihr Anliegen, der Frau auch auf dem Gebiet des Privatrechts gleiche Rechte einzuräumen. Doch die Mehrheit der Delegierten fürchtete sich vor den Konsequenzen. Sie waren in Sorge, dass mit Inkrafttreten der Verfassung wesentliche Teile des geltenden bürgerlichen Rechts ungültig würden. Vorschriften, welche an die Stelle der diskriminierenden Regelungen – wie etwa das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in familiären Angelegenheiten – treten konnten, waren noch nicht erarbeitet; es hätte eine gesetzlose Zeit im Familienrecht gedroht. Nach den Erfahrungen der Kriegswirren und der Nachkriegszeit ist es nur zu verständlich, dass eine solche regellose Zeit Schrecken bei den Abgeordneten des Parlamentarischen Rates hervorrief.



Doch die SPD hatte – dieses Argument vorwegnehmend – einen Übergangartikel, den späteren Artikel 117 des Grundgesetzes konzipiert. Danach sollte dem Gesetzgeber eine Atempause bis zum 31. März 1953 gewährt werden. In einer Frist von vier Jahren, so hoffte man, könne die Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs an das Gleichberechtigungsgebot erfolgen.

Elisabeth Selbert – nicht unerfahren im politischen Geschäft – verließ sich nicht auf die Kraft ihrer Argumente. Sie drohte unverhüllt: "Sollte der Artikel in dieser Fassung wieder abgelehnt werden, so darf ich Ihnen sagen, dass in der gesamten Öffentlichkeit die maßgeblichen Frauen wahrscheinlich dazu Stellung nehmen werden, und zwar derart, dass unter Umständen die Annahme der Verfassung gefährdet ist." (Stenographische Protokolle des Hauptausschusses, S. 206)¹

Dass die Ankündigung der öffentlichen Protests nicht bloß leere Worte waren, zeigte sich alsbald. Zwischen der ersten Lesung am 3. Dezember 1948 und der zweiten Lesung am 18. Januar 1949 lagen nur ein und ein halber Monat. Dennoch gelang es Elisabeth Selbert, im gesamten Bundesgebiet Frauen zu mobilisieren. Alle Frauenverbände meldeten in Bonn ihren Protest an und plädierten mit Nachdruck für die Aufnahme des Gleichberechtigungssatzes. Waschkörbeweise kamen Briefe von den unterschiedlichsten Einsendern. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates mussten konstatieren, dass ein wahrer Sturm ausgebrochen war und gaben – nicht ohne Ausdruck ihrer Kränkung – klein bei.² Schließlich stimmten alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates dem Selbertschen Antrag zu. Für Elisabeth Selbert war die Geburt des Art 3 Abs. 2 GG am 18. Januar 1949 die Sternstunde ihres Lebens. Für die bundesrepublikanischen Frauen war es der Auftakt zu einem Ringen um Rechtsgleichheit und Gleichstellung.

Der beschwerliche Weg zur Rechtsgleichheit

Doch trotz des herausfordernden Auftakts im Grundgesetz ist die Gleichberechtigung der Frau zunächst nur schleppend vorangekommen. Immer wieder hat es der Nachhilfe durch das Bundesverfassungsgericht bedurft, um klar zu machen, dass die damals noch herrschende Auffassung von der Vorrangstellung des Mannes und das überkommene Ehemodell eine Ungleichbehandlung von Frau und Mann nicht zu rechtfertigen vermögen (Zuletzt: BVerfGE 94, 9 <17>).

Greifen wir eine der ersten wichtigen Entscheidungen als Beispiel heraus: Frühzeitig hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Gleichberechtigung mit dem Schutz von Ehe und Familie durchaus vereinbar ist und dass der Gesetzgeber von dieser Einsicht auszugehen habe. Er dürfe nicht Strategien verfolgen, die darauf hinwirken, das alte Rollenverständnis am Leben zu erhalten, etwa mit Hilfe eines berufstätige Ehegatten benachteiligenden Steuerrechts. Im Jahr 1957 wurde das Bundesverfassungsgericht durch eine Steuervorschrift herausgefordert. Denn mit dem Ziel, "die Ehefrau ins Haus zurückzuführen" sollten beiderseits berufstätige Ehepaare steuerlich höher belastet werden. Das Gericht machte mit seiner Entscheidung deutlich, dass es nicht Ziel der Steuergesetzgebung sein könne, die Ehefrau von der Berufstätigkeit abzuhalten. Denn zum einen bekenne sich das Grundgesetz zur Freiheit der Privatsphäre von Ehe und Familie. Die öffentliche Gewalt habe diesen sozialen Intimbereich zu respektieren. Es sei Sache der privaten Entscheidungsfreiheit der Eheleute, ob eine Ehefrau sich ausschließlich dem Haushalt widme, ob sie dem Manne im Beruf hilft oder ob sie eigenes marktwirtschaftliches Einkommen erwerbe. (BVerfGE 6, 55 <80 f.>)

So entschied das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1957. Lassen Sie mich die folgenden Etappen der Rechtsprechung stichwortartig resümieren: 1959 wurde der väterliche Stichtentcheid für verfassungswidrig erklärt. Das wurde nötig, nachdem der Reformgesetzgeber zwar die elterliche Gewalt nicht mehr allein dem Vater zugesprochen, diesem aber, wenn sich die Eltern nicht zu einigen vermögen, weiterhin das Letztentscheidungsrecht eingeräumt hatte. 1963 wurde die Höfeordnung mit der Bevorzugung des männlichen Erben für verfassungswidrig erklärt. 1963 wurde darüber hinaus klargestellt, dass es nicht dem Gleichberechtigungsgebot entsprach, den Wert der Leistung von Müttern, Hausfrauen und Mithelfenden in der Sozialversicherung unberücksichtigt zu lassen. 1967 wurde entschieden, dass die Beamtin hinsichtlich der Versorgung ihrer nächsten Familienangehörigen dem Beamten gleichzustellen ist. 1974 wurde für verfassungswidrig erklärt, dass nur die Kinder deutscher Väter, nicht aber die Kinder deutscher Mütter deutsche Staatsangehörige werden. Erst 1991 wurde im ehelichen Namensrecht die volle Gleichberechtigung und damit die freie Namenswahl durchgesetzt. Sollten sich die Eheleute über die Wahl des Familiennamen nicht einigen können, setzt sich nicht mehr automatisch der Mannesname als Familienname durch. Seit 1992 werden die Kindererziehungszeiten als echter Beitrag zur Rentenversicherung gewertet.

In den Spurrillen dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das geschriebene Recht weitgehend egalitär formuliert worden: Die Frauen haben heute – auch als Ehefrau und Mutter – das Recht erwerbstätig zu sein. Sie besitzen ein gleichrangiges elterliches Sorgerecht. Die Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes hat ebenfalls ein Sorgerecht. Die Amtsvormundschaft der Urfassung des BGB gehört ins Reich der Rechtsgeschichte. Die Frau kann im Falle der Eheschließung ihren Mädchennamen behalten. Junge Mütter wie Väter können Erziehungsurlaub und unter bestimmten Voraussetzungen Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Frauen können heute fast jeden Beruf erlernen. Ja, wir lassen uns inzwischen von Pilotinnen durch die Luft kutschieren, ohne dass uns die Angst vor gewissen Tagen im Leben einer Frau beschleicht.

Fast alle diese Rechtsfortschritte im Ehe- und Familienrecht wurden stets im heißen Streit erworden. Heute ist vor allem dieses Recht weitgehend geschlechtsneutral, d.h. Frau und Mann sind gleichberechtigt und gleichverpflichtend formuliert. Im Scheidungsrecht finden sich darüber hinaus Vorschriften, die den sozial schwachen Ehegatten begünstigen, der ehebedingte Nachteile erlitten hat. Etwa weil er Lücken in seiner Berufsbiographie in Kauf genommen hat. Zu denken ist hier zum einen an das Unterhaltsrecht, zum anderen an den Versorgungsausgleich, der auf dem Rechtsgedanken beruht, dass Familien- und Erwerbsarbeit gleichwertig sind.

Rechtsgleichheit versus Rechtswirklichkeit

Diese weitgehend mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts durchgesetzte Rechtsgleichheit ist zu Recht ein Gegenstand unseres Stolzes. Elisabeth Selbert gebührt unser aller Dank. Gleichwohl müssen wir immer wieder zur Kenntnis nehmen, dass egalitäres, d.h. Mann und Frau

gleich berechtigendes Recht für sich allein die Wirklichkeit noch nicht ändert. Das ist nicht nur eine Frage der Zeit. Wenden wir uns der Wirklichkeit zu. Diese zeigt, dass die Durchlässigkeit unserer Gesellschaft nach wie vor zu wünschen übrig lässt.

Zwar sind immer mehr Frauen berufstätig. Doch die deutsche Elite ist nach wie vor männlich. Wohl ist seit September 2005 die mächtigste Position in unserer Republik mit einer Frau besetzt. Das ist – da lasse ich kein Zweifel aufkommen – schon wegen des Vorbilds für weibliche Karrierewünschen eine reine Freude. Doch ist die Bundeskanzlerin, wenn wir uns das Kabinett und die nachfolgenden Ämter anschauen, eine – zwar hochfliegende – Schwalbe, die noch keinen Sommer, hoffentlich aber einen Frühling macht.

Betrachtet man die Eliten in Deutschland, so zeigt sich ein differenziertes Bild: In der Politik und in den von dieser stark beeinflussten Bereiche ist durchaus ein – wenn auch bescheidener – Zuwachs an weiblichen Führungskräften zu verbuchen. Doch unter den Spitzen der Wirtschaft sucht man Frauen nach wie vor vergebens (Hartmann, S. 17). Sieht man einmal von der durch Heirat erworbenen Spitzenposition einiger Frauen in unserer Republik ab. Vorne an in der Wirtschaft, aber auch in den anderen Berufsfeldern gilt die alte Erfahrung: Je höher man die Hierarchie der Führungspositionen herauf schaut, desto rarer wird das weibliche Geschlecht.

Gestatten wir uns einmal einen kurzen Seitenblick in die Arbeitslosen- und Sozialhilfestatistik, dann sehen wir, dass Frauen Spitze sind im Verlieren: Denn dort zeigt sich, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt, als Alleinerziehende und im Alter arm dran sind. In jenen Statistiken sind Frauen nach wie vor überrepräsentiert, während ihr Anteil an gut bezahlten Arbeitsplätzen und in den höheren Berufsständen gering zu Buche schlägt.

Der nach wie vor aufhaltsame Aufstieg von Frauen widerlegt nach Michael Hartmann die These, dass die Auswahl der Eliten durch Leistungsauslese erfolge (Hartmann, Fn. 11, S. 18). Die doppelt belastete Frau Woran liegt es, dass Frau nicht in dem für das männliche Geschlecht typischen Gleichschritt die Karriereleiter hinauf steigen? Zwei Gründe gilt es hier zu bedenken: Zum ersten ist Mutter-Werden oder -Sein nach wie vor mit Verhinderungen verknüpft. Die wenigen Spitzenfrauen in der Politik, in der Wirtschaft und in den Medien sind überwiegend entweder allein stehend, kinderlos oder aus dem Größten heraus. Ursula von der Leyen ist nur eine Ausnahme, die die Regel bestätigt.



Sobald aus einem Paar eine Familie wird, spielen sich gern die überkommenen Verhaltensweisen ein: Nach wie vor planen Frau Lücken und Verzichte in ihren Berufsweg ein; es sei denn, sie versagen sich von vornherein den Kinderwunsch. Selbst wenn Männer die Berufstätigkeit ihrer Frau grundsätzlich unterstützen, liegen die Familien- und Hausarbeit häufig im Verantwortungsbereich der Frau. Immer wieder zeigt sich, dass die Männer in der Praxis nach dem Motto verfahren: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass.“ Auch wird immer dann verklärend und anerkennend von der Hausarbeit gesprochen, wenn es darum geht, den Frauen klar zu machen, dass das ihre Sache ist. Zum zweiten besteht offenbar ein Widerspruch zwischen äußerem Wandel und unbewusster Tradierung von Geschlechterrollen, der sich bis in die Fächerwahl der Mädchen in Schule, Universität und Berufswahl hinein auswirkt (Macha, S. 27).

Das Nachtarbeitsverbot und die dynamische Wende Auch dem Bundesverfassungsgericht ist nicht verborgen geblieben, dass egalitäres Recht für sich allein die Situation der Frauen nicht verändert. In den ersten Jahrzehnten hat das Gericht den Gleichberechtigungssatz weitgehend nur als ein Diskriminierungsverbot verstanden hat, dass die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Frauen und Männern verbietet. Ziel war es, eine Rechtsordnung zu schaffen, in der das Merkmal Geschlecht nicht mehr vorkommt.

Unter dem Eindruck der widerständigen Rechtswirklichkeit hat es sich zu einem dynamischen Verständnis des Gleichberechtigungsartikels durchgerungen. In den Gründen des Urteils zum Nachtarbeitsverbot für Frauen hat das Gericht festgestellt: "Der Satz 'Männer und Frauen sind gleichberechtigt' will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Er zielt auf Angleichung der Lebensverhältnisse.

So müssen Frauen die gleichen Erwerbschancen haben wie Männer. Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung und sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden. Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen wegen des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden". (BVerfGE 85, 191 <207>). Auf diese Weise hat der Gleichberechtigungssatz eine dynamische, auf die Korrektur der Wirklichkeit zielende Aufgabe erhalten.

Der Europäische Gerichtshof Im Lichte dieses dynamischen Verständnisses des Gleichberechtigungssatzes sind viele Frauenförderrichtlinien sowie die Gleichstellungsgesetze in den Ländern formuliert worden. Wider Erwarten wurde keiner dieser Rechtstexte auf den Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts gestellt. Zwei kampfesfreudigen, im Wettbewerb um eine Beförderungsstelle unterlegenen Männer aber wandten sich beschwerdeführend an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.

Der EUGH brachte in seiner ersten Entscheidung das bremische Gleichstellungsgesetz zu Fall. Er beanstandete, dass dieses automatisch und unbedingt der Frau bei der Vergabe einer Beförderungssposition den Vorzug gab, sofern diese dem männlichen Bewerber gleich qualifiziert war und das weibliche Geschlecht in dem konkreten beruflichen Bereich unterrepräsentiert waren.

Das nordrhein-westfälische Gleichstellungsgesetz dagegen bestand die Feuerprobe vor dem europäischen Gericht. Es unterscheidet sich von dem Bremer Gleichstellungsgesetz in einem Punkt: Es kennt eine sog. Öffnungs- oder Härteklausel, die es gestattet, besondere, in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe zu berücksichtigen und – soweit diese überwiegen – zu dessen Gunsten zu entscheiden.

Dieser Erfolg, der der Frau schließlich die Schuldirektoren-Stelle einbrachte, war das Ergebnis konzertierter internationaler Frauenpower. Die Frauenpolitikerinnen in Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien hatten ihre Regierungen und die Europäische Kommission mobilisiert, um das nordrhein-westfälische Gleichstellungsgesetz vor dem Gerichtshof zu verteidigen. Nur Frankreich und Großbritannien waren mit dem deutschen Verwaltungsgericht der Meinung, dass diese Vorschriften zu weit gingen, als sie nicht lediglich Chancengleichheit förderten, sondern auf die unmittelbare Gleichstellung zielten. Doch mit dem Regierungswechsel in beiden Staaten vollzog sich ein Meinungswandel und erfolgreich kämpften die Frauen Westeuropas für das Plazet des Europäischen Gerichtshofs zum Bremer Gleichstellungsgesetz.

Die letzte große Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Gleichberechtigung hat den deutschen Frauen den Wehrdienst mit der Waffe eröffnet. Das ist vom Rechtsstandpunkt her betrachtet ohne Zweifel ein Erfolg und möglicherweise zivilisiert das weibliche Element die Bundeswehr.

Ein kurzes Resumée:

Es hat nach Elisabeth Selberts Sternstunde noch eines halben Jahrhunderts bedurft, um das deutsche Recht egalitär zu formulieren. Doch die Rechtswirklichkeit hinkt trotz einiger sichtbarer Erfolge – immerhin haben wir eine Bundeskanzlerin! – noch immer hinter der formalen Rechtsgleichheit her. Es bleibt darum nach wie vor viel zu tun. So brauchen wir eine bessere Infrastruktur für die Kinderbetreuung, mehr familiengerechte Arbeitsplätze und Frauenförderpläne mit konkreten Zielvorgaben, um nur einige Maßnahmen zu nennen. Die für Deutschland beschämenden Ergebnisse der PISA-Studie und der angebliche Gebärestreik der Akademikerinnen

schaffen der Politik gegenwärtig mehr Wind unter den Flügeln als der Gleichberechtigungsartikel. Gleichwohl oder gerade deswegen ist und bleibt dieser kleine Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ das Fanal und die Verheißung, die beide Geschlechter verpflichtet und für die alle nachfolgenden Generationen von Frauen Elisabeth Selbert Dank schulden.

Literatur:

Hartmann, Michel: Eliten in Deutschland – Rekrutierungswege und Karrierepfade, in: Aus Politik und Zeitgeschichte – B 10/2004.
Macha, Hildegard : Rekrutierung von weiblichen Eliten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte – B 10/2004.
Mundzeck, Heike: Lebensbilder: Elisabeth Selbert, in: Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (190 -1989), Neuwied.
Stenographische Protokolle des Hauptausschusses, Bonn 1948/49.

Fußnoten

1. Und als sie erkannte, dass die Delegierten der CDU ihrem Antrag weiterhin skeptisch gegenüber standen, rechnete sie vor: "Alle 'Aber' sollten hier ausgeschaltet sein, da mit den Stimmen der Frauen als Wählerinnen als denjenigen Faktoren gerechnet werden muss, die für die Annahme der Verfassung ausschlaggebend sind, nachdem wir in Deutschland einen Frauenüberschuss von 7 Millionen haben und wir auf 100 männliche Wähler 170 weibliche Wähler rechnen." (Stenographische Protokolle des Hauptausschusses) Doch auch angesichts dieses Rechenexempels stimmten elf der zwanzig Abgeordneten gegen den Antrag von Elisabeth Selbert und erreichten so vorläufig seine Ablehnung.
2. So beispielsweise Helene Weber; vgl. Stenographische Protokolle des Hauptausschusses, S. 536.